

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2000

mit Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3075)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/678/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964, zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(1)</sup>, geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 97/12/EG <sup>(2)</sup> und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt C Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Betriebsfähigkeit der Datenbank für Schweine sicherzustellen, ist festzulegen, welche Angaben diese Datenbank enthalten soll.
- (2) Als erster Schritt sind die Angaben zur Registrierung von Schweinehaltungsbetrieben festzulegen.
- (3) Alle Datenbanken der Mitgliedstaaten müssen bestimmte obligatorische Angaben enthalten, und es empfiehlt sich, eine Liste zusätzlicher, fakultativer Angaben festzulegen.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Betriebsregister enthält mindestens folgende Angaben über jeden Schweinehaltungsbetrieb:

- a) den Ländercode und die (abgesehen vom Ländercode) höchstens zwölfstellige Kennnummer,
  - b) die Anschrift des Betriebs;
  - c) Name und Anschrift der für die Tiere verantwortlichen Person,
  - d) die geographischen Koordinaten oder gleichwertige geographische Angaben zum Betrieb,
  - e) ein Datenfeld, in das die zuständige Behörde Angaben über geltende Veterinärbedingungen, wie beispielsweise Umsetzungsbeschränkungen, Gesundheitsstatus oder andere einschlägige Angaben im Rahmen von gemeinschaftlichen oder nationalen Programmen eintragen kann.
- (2) Das Betriebsregister kann zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 folgende Angaben über jeden Schweinehaltungsbetrieb enthalten:
- a) Art der Erzeugung,
  - b) Kapazität,
  - c) Name und Anschrift des Betriebseigentümers,
  - d) Name und Anschrift der für die Gesundheitsmaßnahmen verantwortlichen Person,
  - e) weitere von der zuständigen Behörde für notwendig befundene Angaben.

<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche der Angaben gemäß Absatz 2 im Betriebsregister in ihren nationalen Datenbanken für Schweine enthalten sind.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---